

Sanieren vor der Insolvenz: Neuer EU-Vorschlag zum Insolvenzrecht

Die Europäische Kommission hat am 22. November 2016 den lange angekündigten Richtlinienvorschlag COM(2016) 723 zu einem Rechtsrahmen für präventive Restrukturierungen, zur zweiten Chance und zu Maßnahmen zur besseren Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz und Entschuldungsverfahren vorgestellt (siehe schon Vorbericht AnwBl 2016, 232).

Kernanliegen des Richtlinienvorschlags ist die Einführung präventiver Restrukturierungsverfahren für Unternehmen, die in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind. Solchen Unternehmen soll es demnach in Zukunft möglich sein, durch Zugang zu neu einzuführenden „Frühwarnsystemen“ rechtzeitig eine verschlechternde Geschäftslage zu erkennen und anschließend eine vorinsolvenzliche Sanierung des Unternehmens einzuleiten. Damit sollen nicht nur eine materielle Insolvenz und die Entlassung von Mitarbeitern verhindert werden, sondern den Unternehmern durch eine harmonisierte Restschuldbefreiung auch eine zweite Chance gewährt werden.

Mit dem Richtlinienvorschlag möchte die Kommission gemeinsame Grundprinzipien in den zum Teil sehr unterschiedlichen Insolvenzrechtskulturen der Mitgliedstaaten schaffen. Dabei hat sich die Europäische Kommission auch an dem US-amerikanischen sog. Chapter-11-Verfahren zur Reorganisation von US-Unternehmen inspirieren lassen. Aber ebenso die Insolvenzverfahren in Finnland und in Deutschland, die im Weltbankbericht „Doing Business 2017“ als die Länder mit den effizientesten Insolvenzverfahren in der EU geführt werden, dürften der Europäischen Kommission als Orientierung gedient haben. In den Kommissionsvorschlag sind auch einige Elemente eingeflossen, die der Deutsche Anwaltverein in seinen Stellungnahmen Nr. 18/2016 und Nr. 27/2016 gefordert hat. Dies betrifft etwa die Möglichkeit eines Moratoriums für den Schuldner – von der Kommission als „Atempause“ bezeichnet – vor Durch-

setzungsmaßnahmen der Gläubiger für eine Dauer von höchstens 4 Monaten.

Bei der weiteren Begleitung des Gesetzgebungsverfahrens wird unter anderem darauf zu achten sein, inwieweit das für die Einleitung des Restrukturierungsverfahrens in dem Richtlinienvorschlag vorgesehene Erfordernis der „Wahrscheinlichkeit der Insolvenz“ mit den Insolvenzgründen nach deutschem Recht (§§ 17 ff. InsO) vereinbar ist. Im Rahmen der vorinsolvenzlichen Sanierung sollte zudem aus verfassungsrechtlicher Sicht gewährleistet sein, dass die Gläubiger ausgewogen beteiligt werden. Darüber hinaus wird die nach dem Richtlinienvorschlag bereits nach drei Jahren mögliche Restschuldbefreiung Änderungen im deutschen Recht (derzeit noch grundsätzlich 6 Jahre) erforderlich machen.

Schließlich ist aus berufsrechtlicher Perspektive noch interessant, dass zum einen die Aus- und Fortbildung der im Insolvenzrecht tätigen Berufsgruppen gewährleistet werden soll. Zum anderen ermutigt die Europäische Kommission die Mitgliedstaaten, einen Verhaltenskodex und gewisse Aufsichtsmechanismen für Insolvenzverwalter vorzusehen.

Und wie geht es nun weiter? Im Europäischen Parlament ist der Rechtsausschuss (JURI) federführend für den Vorschlag zuständig. Die ab Januar 2017 übernehmende maltesische Ratspräsidentschaft hat bereits angekündigt, das Gesetzgebungsverfahren vorrangig zu behandeln und möglichst schnell zum Abschluss zu bringen.



Der Autor
Nicolas Schaeffer,
Brüssel
ist Rechtsassessor und
Referent im DAV-Büro
Brüssel.
